

BVGer A-3823/2007 vom 19. Februar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3823_2007

FR: TAF A-3823/2007 du 19 février 2008

IT: TAF A-3823/2007 del 19 febbraio 2008

Regeste

Eisenbahnen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Da hier keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, mit dem BAV eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG verfügt hat und die erlassene Verfügung ein zulässiges Anfechtungsobjekt darstellt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.2

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid auch materiell beschwert und deshalb zur Beschwerde befugt. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach grundsätzlich einzutreten.

E. 1.3

Da der Beschwerde bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG), erweist sich der prozessuale Antrag der Beschwerdeführerin als unzulässig. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2.1

Zunächst ist die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen (Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] bzw. Art. 29 VwVG). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihren Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Er umfasst auch das Recht auf Vertretung und Verbeiständung sowie auf Begründung von Verfügungen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 1672).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz habe sich mit dem Argument, der Anschliesser habe ein wohlerworbenes Recht darauf, den einmal gewährten Anschluss zu behalten, nicht auseinandergesetzt.

E. 2.3

Die Vorinstanz bemerkt hierzu, sie habe diese Frage deshalb nicht vertieft geprüft, weil es sich beim vorliegenden Anschluss an das Streckennetz offensichtlich nicht um ein wohlerworbenes Recht handle.

E. 2.4

Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen von Art. 29 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (BGE 130 II 530 E. 4.3 mit Hinweisen; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1706 mit Hinweisen). Die Gründe für den Entscheid der Vorinstanz gehen vorliegend aus der Verfügung vom 2. Mai 2007 hervor. In ihren Erwägungen greift sie die aus ihrer Sicht entscheidenden Elemente auf und ermöglichte damit der Beschwerdeführerin die Anfechtung der Verfügung. Insbesondere ist auch ersichtlich, dass sie das fragliche Argument der Beschwerdeführerin durchaus aufgenommen hat. Allein dadurch, dass sie diesem im Weiteren - wenn auch nur implizit - keine Relevanz beimisst, begeht sie keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Daneben sei bemerkt, dass sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Rechtsmittelverfahren vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl die Tat- als auch die Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG). Somit bestünde praxisgemäss grundsätzlich die Möglichkeit der Heilung des Mangels. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist selbst bei einer schwer wiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen; vgl. auch Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 458 ff.). Selbst wenn eine Gehörsverletzung anzunehmen wäre, könnte sie vorliegend ohne Weiteres als geheilt erachtet werden.

E. 3.1

Streitig ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin einen Anspruch darauf hat, dass die Beschwerdeführerin den Rest des Anschlussgleises inklusive der übrigen dazu gehörigen Bauten auf eigene Kosten entfernt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt hierzu zunächst vor, mit dem einmal gewährten Anschluss entstände dem Anschliesser ein wohlerworbenes Recht darauf, den gewährten Anschluss zu behalten. Dies ergebe sich aus der Botschaft vom 14. November 1988 zu einem Bundesgesetz über die Anschlussgleise (BBl 1988 III 1438, S. 1446; nachfolgend Botschaft

zum Anschlussgleisgesetz), wonach die Bestimmungen des Entwurfs insbesondere die Beziehungen zwischen den Beteiligten regeln und gegebenenfalls den Willen desjenigen durchsetzen helfen sollen, der sich anschliessen möchte.

E. 3.3

Die Vorinstanz führt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht an, es handle sich beim vorliegenden Anschluss offensichtlich nicht um ein wohlerworbenes Recht. Der Anschluss werde vom Eisenbahnunternehmen gewährt und nicht direkt vom Bund. Die Allgemeinen Bestimmungen der Bahn und der Vertrag betreffend Anschlussgleise stellten keine historischen Rechtstitel dar und ihre Beständigkeit werde gerade in diesem Fall anschaulich in Abrede gestellt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die SBB länger oder anderweitig einen Gleisanschluss gewähren müssten, als dies aus dem Vertrag mit den SBB hervorgehe.

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, ihre Anschlusspflicht sei in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (SR 742.141.5; nachfolgend AnGG) geregelt. Dieser sehe vor, dass ein Anschluss zu verhältnismässigen Bedingungen gewährt werden müsse, sofern ein Bedürfnis ausgewiesen sei. Bei dem der Anschlusspflicht gegenüber stehenden Anschlussrecht handle es sich also um einen gesetzlichen Anspruch, der an Bedingungen geknüpft sei und nicht um ein wohlerworbenes Recht.

E. 3.5

Als "wohlerworben" gelten Rechte, deren wesentlicher Gehalt aus Gründen des Vertrauensschutzes unwiderruflich und gesetzesbeständig ist und unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen, sofern von ihnen Gebrauch gemacht worden ist (Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 45 Rz. 44 mit Hinweisen). Es sind vermögenswerte Ansprüche der Privaten gegenüber dem Staat. Dazu gehören einerseits die aus historischen Rechtstiteln abgeleiteten oder seit urvordenklicher Zeit bestehenden Rechte, z.B. ehehafte Tavernenrechte oder Rechte zum unentgeltlichen Bezug von Wasser aus einer Quelfassung, und andererseits die auf gegenseitiger Willensübereinstimmung zwischen Staat und Privaten beruhenden Rechte, die Korrelat einer freiwillig begründeten Leistungspflicht der Privaten sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1008 mit Hinweisen). Im Zusammenhang mit Konzessionen gelten nach der Rechtsprechung aufgrund des mit ihnen begründeten vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses als wohlerworben jene Rechte, die nicht durch einen Rechtssatz, sondern aufgrund freier Vereinbarung der Parteien entstanden und als wesentlicher Bestandteil der erteilten Konzession zu betrachten sind, weil der Bewerber sich ohne sie über die Annahme der Verleihung gar nicht hätte schlüssig werden können. In die Substanz von auf diese Weise begründeten Rechten darf gestützt auf spätere Gesetze regelmässig nicht, jedenfalls nicht ohne Entschädigung, eingegriffen werden. Begründet wird dies damit, dass der Konzessionär aufgrund der Konzession ein Werk mit regelmässig beträchtlichen Investitionen erstellt, deren Rentabilität sich nicht kalkulieren lässt, wenn nicht Sicherheit über die finanziellen Lasten aus der Konzession und über die Konzessionsdauer besteht; das Gemeinwesen kann daher nicht einseitig von der Konzession abgehen und die den Konzessionär treffenden Lasten zu seinen Gunsten erhöhen (Urteil des Bundesgerichts 2P.13/2005 vom 21. Juni 2005 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 3.6

In diesem Fall ergibt es sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des AnGG, dass das Entstehen eines wohlerworbenen Rechts ausgeschlossen ist: Sowohl das alte Bundesgesetz vom 19. Dezember 1874 über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten (BS 7 23, nachfolgend aAnGG; Art. 1 Abs. 1) als auch das neue AnGG (Art. 3) sahen resp. sehen - unter gewissen Bedingungen - eine Anschlusspflicht der Bahn vor. Daneben ist in beiden Erlassen aber auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Anschluss wieder aufgehoben werden kann (Art. 4 aAnGG; Art. 15 Abs. 1 AnGG). Wo die gesetzliche Möglichkeit von Beginn weg besteht, ein einmal eingeräumtes Recht wieder zu entziehen, besteht kein Platz für ein wohlerworbenes Recht (vgl. dazu auch BGE 106 IA 163 E. 1a). Gerade die in Art. 3 AnGG statuierte Pflicht zur Anschlussgewährung machte es im Zusammenhang mit Anschlussgleisen auch überflüssig, auf das Institut des wohlerworbenen Rechts zurückzugreifen. Solange ein Bedürfnis ausgewiesen ist, besteht für den Anschliesser (vgl. Art. 2 Bst. a AnGG) keine Unsicherheit über den Bestand des Rechts, wie das allenfalls im Bereich einer Konzession der Fall sein könnte. Der Anschluss an das Bahnnetz im Sinne des AnGG stellt deshalb kein wohlerworbenes Recht dar.

E. 4.1

Als Nächstes ist deshalb zu prüfen, ob der Anschlussgleisvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin (noch) Bestand hat bzw. ob noch eine Anschlusspflicht besteht.

E. 4.2

Zunächst sei hierzu bemerkt, dass die Nichteinhaltung von Art. 24 AnGG, der die Anpassung der bestehenden Verträge über die Anschlussgleise an das neue Recht bis zum 15. März 1997 verlangt, nicht dazu führen kann, dass ein nicht angepasster Anschlussgleisvertrag nicht mehr gültig ist. Dies hat lediglich die Konsequenz, dass dem Gesetz allenfalls widersprechende Vertragsbestimmungen keine Wirksamkeit mehr haben und an ihre Stelle die gesetzliche Regelung tritt. Zum Argument der Beschwerdeführerin, der Anschlussgleisvertrag sei dadurch, dass ihn die Parteien nicht erneuerten, konkludent aufgelöst worden, ist Folgendes anzuführen: Gemäss Ziff. 6 des Anschlussgleisvertrages ist dieser bis zum 31. Dezember 2004 fest abgeschlossen und somit bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich unkündbar. Eine Auflösung wäre folglich nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich gewesen, was eine entsprechende Willensäusserung (auch) der Beschwerdeführerin voraussetzte. Aus den Akten ist eine solche allerdings nicht zu erkennen. Es ist ja gerade die Beschwerdeführerin, die auf den Vertrag angewiesen ist. Entsprechend der offensichtlichen Interessenlage hat sie denn auch keine Handlungen gesetzt, woraus auf eine konkludente Willensäusserung zur Vertragsauflösung geschlossen werden könnte. Weshalb bzw. wodurch, wie die Beschwerdeführerin im Weiteren vorbringt, der Anschlussgleisvertrag gar nie gültig zustande gekommen oder im Jahr 1982 einvernehmlich aufgelöst worden sein soll, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

E. 4.3

Im Wesentlichen bringt die Beschwerdeführerin weiter vor, sie habe nie eine formelle Kündigung des Anschlussgleisvertrages erhalten. Das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2003 verweise lediglich auf eine angebliche mündliche Ankündigung und stelle die Kündigung des Vertrages in Aussicht.

E. 4.4

Die Vorinstanz interpretiert den fraglichen Passus als Kündigung. Die Beschwerdegegnerin äussert sich hierzu lediglich in ihrer "Klage" vom 3. November 2006. Sie führt aus, sie habe der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. April 2003 mitgeteilt, dass sie den Anschlussgleisvertrag per 31. Dezember 2004 auflöse.

E. 4.5

Der fragliche Absatz im Schreiben vom 14. April 2003 lautet folgendermassen: Wie bereits mündlich angekündigt, werden die SBB AG die Vereinbarung BA III Nr. 882/15/74 vom 10.10.1974 über den Bau und die Benützung eines Ladegleises mit Anschluss an die Haltestelle G._____ zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen, (damals) vertreten durch die Betriebsabteilung des Kreises III in 8021 Zürich (SBB) und der Firma Bürgi & Co, Heizöle und Benzin, Wartstrasse 4 in Winterthur nicht weiterführen und per 31. Dezember 2004 auflösen.

E. 4.6

Gemäss Rechtsprechung und Lehre sind Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip so auszulegen, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (Peter Gauch/Walter R. Schluop/Jörg Schmid/Heinz Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band I, 8. Auflage, Zürich 2003, Rz. 207 mit Hinweisen). Für die Feststellung des (objektiven) Sinnes einer Willenserklärung hat sich der Auslegende in die Lage des Empfängers zu setzen; und er hat zu ermitteln, wie der Empfänger - im damaligen Zeitpunkt und unter Würdigung aller ihm erkennbaren Umstände - das Erklärungsverhalten in guten Treuen (als verständig und redlich Urteilender: als vernünftiger und korrekter Mensch) verstehen durfte und musste (Gauch/Schluop/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 209).

E. 4.7

Angesichts der gegebenen Umstände musste die Beschwerdeführerin davon ausgehen, dass es sich bei der fraglichen Erklärung um eine Kündigung auf den nächstmöglichen Termin handelt. So hatte die Beschwerdegegnerin ihren Willen zur (einvernehmlichen, vorzeitigen) Vertragsauflösung zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach ausdrücklich kundgetan. Nachdem keine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte, war die Kündigung auf den nach Vertrag frühestmöglichen Termin die logische Folge. Die Erklärung der Beschwerdegegnerin dahingehend auslegen zu wollen, es handle sich dabei nur um eine Ankündigung einer Kündigung, wirkt angesichts der Gegebenheiten - trotz der etwas unklaren Formulierung - als an den Haaren herbeigezogen und würde im Ergebnis gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Die Beschwerdeführerin musste diese Willenserklärung somit als Kündigung auffassen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 4. Januar 2007 an die Beschwerdegegnerin, offenbar mit Bezug auf obige Erklärung, selbst von einer Kündigung spricht. Dies ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass sie den wirklichen Willen der Beschwerdegegnerin zur Kündigung des Anschlussgleisvertrages auch tatsächlich richtig verstanden hat, weshalb die Kündigung für die Beschwerdeführerin auch so ohne Weiteres massgeblich wäre. Insoweit erübrigte sich eine Auslegung der Erklärung nach dem Vertrauensprinzip (vgl. Gauch/Schluop/Schmid/Rey, a.a.O., Rz. 212 ff.).

E. 5.1

Gemäss Ziff. 5 Bst. e des Anschlussgleisvertrags ist dieser bis zum 31. Dezember 2004 fest abgeschlossen. Dem Wortlaut nach soll er von da an von jeder Partei unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Jahresende gekündigt werden können.

E. 5.2

Das AnGG äussert sich nicht explizit zu den Voraussetzungen für die Kündbarkeit eines Anschlussgleisvertrages (vgl. Art. 6 AnGG). Die Vertragspartner können sich über die Kündigungsmodalitäten grundsätzlich frei verständigen. Art. 12 der Verordnung vom 26. Februar 1992 über die Anschlussgleise (AnGV, SR 742.141.51) sieht hingegen vor, dass die Beseitigung des Anschlussgleises dem Anschliesser in der Regel ein Jahr im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen ist. Somit wird für die Kündigung eines Anschlussgleisvertrages faktisch die Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlangt. Diese Bestimmung geht der vorliegenden vertraglichen Regelung, soweit es das Formerfordernis betrifft, vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.507/2003 vom 29. November 2004 E. 3.1). Mit ihrem Schreiben vom 14. April 2003 hat die Beschwerdeführerin diese Bedingungen erfüllt. Mit Blick auf die "Kann-Vorschrift" von Art. 15 AnGG erscheint es indes als zulässig, den Vertrag - wie es hier die Parteien getan haben - bis zu einem gewissen Zeitpunkt als unkündbar auszugestalten. Aus der etwas unklar formulierten Klausel in Ziff. 5 Bst. e des Vertrages geht dagegen der frühestmögliche Kündigungstermin nicht eindeutig hervor. Doch selbst wenn man - im für die Beschwerdegegnerin schlechtesten Fall - davon ausgeht, dass der Vertrag erst per 31. Dezember 2005 aufgelöst werden konnte, hatte dieser zum Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin am 3. November 2006 an das BAV gelangte, unter Vorbehalt der übrigen Erfordernisse (vgl. nachfolgend), keine Gültigkeit mehr (vgl. dazu die Art. 266a Abs. 2 und Art. 296 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR, SR 220], die hier sachgerechterweise analog herbeigezogen werden können).

E. 5.3

Allerdings hängt die Zulässigkeit der Vertragsauflösung vom Bestand der Anschlusspflicht ab, so dass - unabhängig von der konkreten vertraglichen Regelung der Kündigungsmodalitäten - in jedem Fall auch Art. 3 und Art. 15 AnGG massgebend sind. Das Bahnunternehmen ist somit nicht frei, ob es einen Anschluss gewähren bzw. beibehalten will, sondern es ist dazu grundsätzlich gesetzlich verpflichtet. Die Pflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 AnGG nicht gegeben oder diejenigen von Art. 15 AnGG erfüllt sind (Urteile des Bundesgerichts 2A.48/2007 vom 25. September 2007 E. 2.1 und 2A.507/2003 vom 29. November 2004 E. 3.1). Gemäss Art. 3 AnGG muss die Bahn den Anschluss an ihr Netz gewähren, wenn dieser weder Abwicklung und Sicherheit des Bahnbetriebes noch den künftigen Ausbau der Bahnanlagen beeinträchtigt und ein Bedürfnis ausgewiesen ist. Sie darf daran keine unverhältnismässigen Bedingungen knüpfen. Nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c AnGG kann die Bahn Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen lassen, wenn das Anschlussgleis seit fünf Jahren nicht mehr betrieben wird und sein Betrieb in naher Zukunft nicht wahrscheinlich erscheint.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin erklärt hierzu, sie prüfe zur Zeit die Reaktivierung ihres Anschlussgleises. Gemäss neuesten Expertenstudien könnte der Güterverkehr auf der Schiene bis 2030 um 112 Prozent zunehmen. Um solide Erwägungen über die Wirtschaftlichkeit einer Wiederinbetriebnahme des Anschlussgleises machen zu können, müsse erst die Entwicklung in der Transportbranche abgewartet werden. In einer Zeit der Veränderung (steigende Ölpreise, LSVA und weitere Abgaben) könnten nur vage

Überlegungen gemacht werden, aufgrund derer ein verantwortungsvoller Entscheid nicht möglich sei. In Anbetracht der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin am Bahnhof G._____ einen Öltank von 4.25 Mio. Liter Fassungsvermögen besitze, töne die Feststellung, ein Bedürfnis nach einer Transportdienstleistung auf der Schiene könne nicht nachgewiesen werden, geradezu absurd. Es sei zweifelsohne die Pflicht und ein Bedürfnis eines jeden verantwortungsvollen Unternehmers dafür zu sorgen, dass sein Lager mehrfach erschlossen ist. Da daneben keine Gefährdung und damit keine Altlast vorliege, könne dies auch nicht der Anlass für die Beschwerdegegnerin sein, das Gleis entfernen zu wollen. Schliesslich würde die Beseitigung gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen. Die Beschwerdegegnerin mache auch kein das Interesse der Beschwerdeführerin überwiegendes öffentliches Interesse geltend. Schliesslich beziehe sich Art. 3 AnGG auf eine bereits bei Erfüllung weniger Bedingungen entstehende Anschlusspflicht der Bahn bei Anschlussgewährung. Dagegen stelle sich bei einem bereits bestehenden Anschlussgleis die Frage des Bedürfnisses nicht mehr. Der Widerruf eines von Art. 3 AnGG gewährten Anschlusses und damit eine Beseitigung des Anschlussgleises sei ausschliesslich unter den erschwerten Bedingungen des Art. 15 AnGG möglich.

E. 5.5

In ihrem Entscheid stützt sich die Vorinstanz auf Art. 15 Abs. 1 Bst. c AnGG. Sie bemerkt, es sei unbestritten, dass das Anschlussgleis in G._____ seit mindestens fünf Jahren nicht mehr benutzt worden sei. Nach dem Ausbau der Weiche 61 am 21./22. März 2002 könne das Anschlussgleis nicht mehr bedient werden. Der Wiedereinbau der Weiche wäre zwar möglich, würde jedoch Kosten von mehreren Fr. 100'000 verursachen. Die Beschwerdeführerin bekunde zwar ihr Interesse, das Anschlussgleis und die Entladevorrichtung erneut zu benutzen, sobald es die wirtschaftliche Lage zulasse. Sie sei unter Umständen auch bereit, die Kosten für den erneuten Einbau der Weiche zu übernehmen. Angesichts der dazu erforderlichen Investitionskosten und der relativ hohen Unterhaltskosten erscheine es jedoch als nicht wahrscheinlich, dass das Anschlussgleis demnächst wieder in Betrieb genommen werde. Dessen Länge von nur 180 m lasse keine kostengünstige Zustellung von Blockzügen zu. Der Teil des Anschlussgleises, der auch anderweitig hätte genutzt werden können, sei inzwischen umzäunt und von Parkplätzen der Bahnkunden flankiert. Es sei daher ausgeschlossen, dass sich die Beschwerdeführerin in absehbarer Zukunft die Unterhaltskosten für das Anschlussgleis mit anderen Benutzern teilen könne. Das Unbenutzlassen des Anschlussgleises und die fehlenden Bemühungen für den zukünftigen Betrieb desselben könnten nur zur Folge haben, der Bahnunternehmung zu ermöglichen, das nicht betriebene Anschlussgleis auch faktisch ausser Betrieb zu nehmen bzw. zurückzubauen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, wonach die Bedürfnisprüfung lediglich bei der Ersterteilung des Anschlusses zu erfolgen habe, seien unzutreffend. Die Tatbestandsvoraussetzungen aus Art. 3 AnGG, wie das Bedürfnis, stünden in enger Beziehung zu den Voraussetzungen aus Art. 15 AnGG, die im Zeitpunkt der Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen überprüft werden müssten.

E. 5.6

Die Beschwerdegegnerin führt aus, der Wille der Beschwerdeführerin, das Anschlussgleis, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse zuliessen, wieder in Betrieb zu nehmen und dafür Fr. 500'000.- zu investieren, war und sei nicht vorhanden. Da die Anschlussweiche notfallmässig hätte ausgebaut werden müssen, bestünde heute gar kein Anschluss mehr. Das Beibehalten von vom Hauptgleis getrennten Gleisen auf fremdem Grund sei aber nicht

Gegenstand von Art. 3 AnGG. Dass die Beschwerdeführerin nicht ernsthaft am Anschluss interessiert sei, gehe auch aus der Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin hervor, in welcher immer wieder hervorgehoben werde, dass die Schiene nicht konkurrenzfähig sei, da insbesondere aufgrund zu kleiner Gleislänge keine Ganzblockzüge zugestellt werden könnten. Dies werde sich auch in Zukunft nicht ändern, da das Anschlussgleis an diesem Standort nicht verlängert werden könne.

E. 5.7

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, ein Bedürfnis im Sinne von Art. 3 AnGG müsse lediglich zum Zeitpunkt der Anschlussgewährung gegeben sein, ist unzutreffend. Wie bereits dargelegt (E. 5.3), ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein fehlendes Bedürfnis der Anschliesserin ein zulässiger Kündigungsgrund für einen Anschlussgleisvertrag. Inwiefern hier Art. 15 AnGG - wie es die Beschwerdeführerin behauptet - erschwerte Bedingungen zur Kündigung schaffen sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wiederholt diese Norm dem Gehalt nach die in Art. 3 AnGG umschriebenen Erfordernisse zur Anschlusspflicht. Ein Anschlussgleis darf mit anderen Worten beseitigt werden, wenn unter den zu beurteilenden Gegebenheiten eine Anschlusspflicht im Sinne von Art. 3 AnGG gar nie entstanden wäre (Urteil des Bundesgerichts 2A.48/2007 vom 25. September 2007 E. 4.1). Daneben zeigt diese Rechtsprechung, dass der Grund, den die Bahnunternehmung zum Anlass nimmt, den Anschlussgleisvertrag zu kündigen (vorliegend die Altlastensanierung), nicht relevant ist, sofern die Anschliesserin in absehbarer Zeit kein entsprechendes Bedürfnis nachweisen kann (dies ist anders, wenn betriebliche oder wirtschaftliche Gründe geltend gemacht werden, vgl. Urteil 2A.507/2003 vom 29. November 2004 E. 3.5.1). Das Anschlussgleis ist nunmehr seit gut 12 Jahren - berücksichtigt man die angeblichen Notlieferungen, die nach 1995 noch stattgefunden haben sollen - kaum bzw. seit knapp sechs Jahren (wegen dem Ausbau der Weiche zum Anschlussgleis) nicht mehr in Gebrauch. Wie sich aus den Akten ergibt (vgl. oben, B) war die Beschwerdeführerin im März 2002 - unter dem Vorbehalt, die Weiche bei Bedarf und auf Kosten der Beschwerdegegnerin wieder einbauen zu lassen - mit dem Ausbau der Weiche 61 einverstanden. Seit dem Ausbau der Weiche hat die Beschwerdeführerin allerdings kein Bedürfnis nach Wiederanschluss geltend gemacht. Sie führte im Gegenteil mit der Beschwerdegegnerin Verhandlungen betreffend die Kosten für den Rückbau der (restlichen) Infrastruktur. Aus dem Schreiben des damaligen Vertreters der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2004 geht deutlich hervor, dass erstere unter den dort gemachten Bedingungen mit dem Rückbau einverstanden wäre. Das nun (wieder) vorgebrachte Argument, man prüfe die Reaktivierung der Anschlussgleisanlage wirkt - nicht zuletzt mit Blick auf die dafür nötigen Investitionen - nicht überzeugend. Die Beschwerdeführerin macht kein konkretes Bedürfnis geltend, sie verweist lediglich auf die Lage im Transportmarkt und macht davon abhängig, ob sie eines Tages wieder ein solches haben wird. Eine derart vage Aussicht auf einen sich allenfalls in Zukunft ergebenden Wunsch nach Wiederanschluss an das Bahnnetz vermag keine Anschlusspflicht der Bahnunternehmung zu begründen. Insgesamt deutet das Verhalten der Beschwerdeführerin vielmehr darauf hin, dass sie den Rückbau allein wegen der daraus erwachsenden Kosten verhindern bzw. hinauszögern wolle. Für das von der Beschwerdeführerin nicht substantiierte Vorbringen, der Rückbau sei unverhältnismässig, sind nebstdem keine Anhaltspunkte ersichtlich.

E. 5.8

Somit ist festzuhalten, dass die Kündigung des Anschlussgleisvertrags durch die Beschwerdegegnerin sowohl formell wie auch materiell nicht zu beanstanden und deshalb gültig ist. Diese hat demnach einen Anspruch darauf, das Anschlussgleis zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.48/2007 vom 25. September 2007 E. 4.1, welches sich in diesem Punkt nicht näher mit der Anspruchsgrundlage und der Terminologie in Art. 15 AnGG, welcher lediglich von der Anschlussvorrichtung spricht, auseinandersetzt).

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist schliesslich noch die Frage nach der Kostentragung für den Rückbau zu beantworten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, diesbezüglich sei Art. 15 Abs. 2 AnGG anwendbar. Immerhin stütze sich die Vorinstanz auf Art. 15 Abs. 1 Bst. c, wenn sie zum Schluss komme, die Beschwerdegegnerin dürfe den Ausbau der Anschlussvorrichtung, zu welchem im Wesentlichen die Weiche gehöre, vornehmen lassen. Die Vorinstanz interpretiere das Verhältnis von Art. 11 und Art. 15 AnGG bzw. die Systematik des Anschlussgleisgesetzes falsch. Das Anschlussgleisgesetz unterscheide nicht nach Beseitigung von Anschlussgleis und Beseitigung von Anschlussvorrichtung. Das aAnGG habe in Art. 4 von "bestehendes Verbindungsgleis" gesprochen, im Gegensatz zu Art. 15 AnGG, der irrtümlicherweise von "Anschlussvorrichtung" spreche. Letztere Bezeichnung erscheine denn auch nicht in der in Art. 2 AnGG aufgeführten Liste der verwendeten Begriffe. Folgerichtig spreche die Botschaft zum Anschlussgleisgesetz in diesem Zusammenhang ebenfalls von "Beseitigung des Anschlussgleises". Im Einklang mit dem im AnGG verfolgten Verursacher- und Vorteilsabgeltungsprinzip sei für die Kostentragung vielmehr von Bedeutung, wer Massnahmen am Anschlussgleis unternehme. Während sich Art. 15 AnGG mit Massnahmen und deren Finanzierung beschäftige, welche einseitig von der Bahn begehrt würden, befasse sich Art. 11 AnGG mit Massnahmen und deren Finanzierung, welche der Anschliesser wolle. In Anwendung von Art. 15 Abs. 2 hätte sich die Beschwerdeführerin an den Kosten einer aufgezwungenen Beseitigung nur zu beteiligen, soweit ihr daraus Vorteile erwüchsen. Solche seien jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Im Übrigen stimme dieses Ergebnis bezüglich Kostentragung mit der anlässlich der Verhandlungen um die Auflösung des Anschlussgleisvertrages konkludent getroffenen Regelung überein. Mit Schreiben vom 15. November 2001 habe die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Auflösungsvereinbarung zur Unterschrift zugesandt. Dort habe die Beschwerdegegnerin ausdrücklich geschrieben, den Anschlussgleisvertrag per sofort und ohne Kostenfolge kündigen zu wollen. Die Beschwerdeführerin habe das Dokument zwar nie gegengezeichnet, jedoch immer betont, sie sei mit der vorgeschlagenen Kostenfolge im Falle einer Aufhebung einverstanden.

E. 6.3

Die Vorinstanz ist der Ansicht, die Kostenverteilung für den Ausbau der gesamten Anlage richte sich nach Art. 11 AnGG. Demnach habe der Anschliesser grundsätzlich die Kosten für den Ausbau der Anschlussgleisanlage zu übernehmen. Die Bestimmung von Art. 15 AnGG sei hier nicht anwendbar, denn dieser beziehe sich lediglich auf die Anschlussvorrichtung. Jene entspreche nicht dem gesamten Anschlussgleis, sondern nur der Weiche, die im vorliegenden Fall bereits ausgebaut worden sei. Art. 15 AnGG könne auch

nicht auf die gesamte Anschlussgleisanlage angewendet werden, weil sonst ein Widerspruch zu Art. 11 AnGG entstehen würde.

E. 6.4

Die Beschwerdegegnerin teilt bezüglich der Kosten die Ansicht der Vorinstanz. Das Gesetz unterscheidet nicht nur in Art. 15 AnGG zwischen Anschlussvorrichtung und Anschlussgleis, sondern auch in Art. 14 AnGG. Nach dessen Abs. 1 könne die Bahn Anpassungen und Ergänzungen am Anschlussgleis verlangen. Überdies könne sie Anschlussvorrichtungen auf Kosten des Anschliessers selbst instand halten (Abs. 2). Auch hier sei mit Anschlussvorrichtung die Anschlussweiche gemeint, welche, anders als das Anschlussgleis, für die Betriebssicherheit des Bahnnetzes von Bedeutung sei, was eine Ermächtigung der Bahn, die Weiche instand zu halten, notwendig mache. Das gleiche Interesse liege auch Art. 15 AnGG zugrunde.

E. 6.5

Vorliegend geht es um den Rückbau eines Fragmentes und der noch vorhandenen übrigen Infrastruktur des ehemaligen Anschlussgleises der Beschwerdeführerin. Nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a AnGG (Marginalie: Kosten) trägt, wenn nichts anderes vereinbart wird, der Anschliesser die Kosten von Bau, Betrieb, Instandhaltung, Anpassung und Beseitigung des Anschlussgleises und der zugehörigen Einrichtungen. Art. 15 Abs. 2 AnGG (Marginalie: Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen) schreibt vor, dass sich der Anschliesser an den Kosten beteiligt, soweit ihm daraus Vorteile erwachsen. Während Art. 11 AnGG den Abschluss des 2. Abschnittes des AnGG (Beziehungen zwischen Bahn, Anschliessern und Mitbenützern) bildet, steht Art. 15 AnGG am Ende des 3. Abschnittes (Bau und Betrieb). Die Bestimmungen im 3. Abschnitt des AnGG regeln wesentliche Punkte, über welche die Parteien im Anschlussgleisvertrag nicht frei verfügen können, oder die greifen sollen, sofern keine vertragliche Regelung vorgesehen ist (vgl. Botschaft zum Anschlussgleisgesetz, a.a.O., S. 1450). Sie bilden den Rahmen für das in Art. 6 Abs. 1 AnGG - der diesen Abschnitt auch einleitet - statuierte Erfordernis, dass Bahn und Anschliesser ihre Beziehungen in einem Anschlussgleisvertrag zu regeln haben. Demgegenüber befassen sich die vier Artikel des 3. Abschnittes mit dem Bau (Art. 12 und 13 AnGG) und dem Betrieb (Art. 14 und 15 AnGG) des Anschlussgleises. Sowohl aus Art. 14 AnGG wie auch aus Art. 15 AnGG wird schliesslich das primäre Ziel in Bezug auf den Betrieb des Anschlussgleises deutlich: Zentral ist, dass das Bahnunternehmen im Betrieb seines Netzes nicht gestört und die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Folglich werden diesem diverse, diesem Zweck dienliche Befugnisse eingeräumt (Kontrolle, Möglichkeit Anpassungen und Ergänzungen zu verlangen, usw.). Als schärfste Massnahme erlaubt Art. 15 AnGG der Bahnunternehmung schliesslich, unter gewissen Bedingungen die Anschlussvorrichtung entfernen zu können. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin letztendlich bereits von diesem Recht Gebrauch gemacht, indem sie die marode Weiche zum Anschlussgleis ausbaute, da sie sich mit der Beschwerdeführerin in dieser Frage nicht einigen konnte. Gerade dieses Beispiel illustriert den Zweck dieser Norm. Die Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 2 AnGG betreffend die Kostenfolge hätte sich allenfalls im Zeitpunkt des Ausbaus der Weiche gestellt. Nun geht es aber um den Rückbau der restlichen Infrastruktur, weshalb - in Ermangelung einer vertraglichen Regelung - Art. 11 AnGG anzuwenden ist. Wollte man sich bei einer Kündigung des Anschlussgleisvertrages in Bezug auf die Kosten auf Art. 15 Abs. 2 AnGG stützen, würde dies dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufen; Art. 11 AnGG wäre zwecklos. In diesem Zusammenhang macht es

auch Sinn, zwischen Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung zu unterscheiden. Dies sei am Beispiel von Art. 14 Abs. 2 AnGG illustriert: Sowohl die Bahnunternehmung als auch die Anschliesserin benutzen die Anschlussvorrichtung (also die Weiche), weshalb die Bahn auch ein Interesse an deren Instandhaltung hat. In Bezug auf das ganze Gleis erübrigte sich eine solche Bestimmung (Art. 14 Abs. 1 AnGG ermöglicht lediglich eine Kontrolle), denn der restliche Teil des Anschlussgleises (ohne die Weiche) beeinträchtigt den Betrieb des Bahnnetzes in der Regel nicht. Die Botschaft zu Art. 15 AnGG, die von "Änderung, Anpassung, sogar Beseitigung des Anschlussgleises" spricht, verwendet hier nicht die im Gesetz eingeführte Terminologie. Auch der Umstand, dass sich die Vorinstanz bei der Frage nach einem zulässigen Kündigungsgrund für den Anschlussgleisvertrag auf die in Art. 15 AnGG angeführten Kriterien stützt, kann nicht zur Anwendbarkeit von Art. 15 Abs. 2 AnGG führen, wenn es um die Kostentragung geht. Ob eine Kündigung möglich ist, hängt von der Anschlusspflicht ab (vgl. oben, E. 5.7). Diese Voraussetzungen sind in Art. 3 AnGG geregelt. Art. 15 AnGG, der es der Bahnunternehmung bei einem bestehenden Anschlussgleis unter Umständen erlaubt, dieses vom Netz zu trennen, ist lediglich das Spiegelbild zu Art. 3 AnGG, denn in den dort genannten Fällen besteht eben gerade keine Anschlusspflicht mehr. Insofern geht der Gehalt von Art. 15 AnGG auch nicht über denjenigen von Art. 3 AnGG hinaus (vgl. oben, E. 5.7). Immerhin lässt sich aus Art. 15 Abs. 1 Bst. c AnGG erkennen, wann der Gesetzgeber bei einem bestehenden Anschlussgleis die Vermutung aufstellt, es liege kein Bedürfnis für dessen weiteren Betrieb mehr vor. Verweist nun die Vorinstanz bei der Frage nach dem Kündigungsgrund auf Art. 15 AnGG - wie es das Bundesgericht im Übrigen auch tut - will dies nicht heissen, dieser Artikel bilde die Grundlage für den Kündigungsanspruch (oder regle gar die diesbezügliche Kostenfolge). Diese Vorgehensweise soll vielmehr zeigen, woraus die Rechtsprechung die im Gesetz nicht geregelten Kündigungsgründe hergeleitet hat.

E. 7.1

Ist die angefochtene Verfügung in der Sache zu bestätigen, so lässt sich auch nicht beanstanden, dass die Vorinstanz der X. _____ AG als unterliegende Partei die Verfahrenskosten auferlegt und ihr keine Parteientschädigung zugesprochen hat. Ob die X. _____ AG im erstinstanzlichen Verfahren auch dann keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hätte, wenn sie obsiegt hätte, kann offen bleiben.

E. 7.2

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann (vgl. oben, E. 1.3).

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei und hat die entsprechenden Verfahrenskosten, bestimmt auf Fr. 2'500.-, zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da sich die obsiegende Beschwerdegegnerin nicht anwaltlich vertreten lassen musste und ihr deshalb keine Kosten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden sind, steht auch ihr keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.